



Organisationen der Arbeitswelt

1 Ausgangslage

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) führt unter Art. 1 Abs. 1 den Begriff „Organisationen der Arbeitswelt“ (OdA) ein. Umschrieben wird dieser Begriff mit Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat im März 2016 den Bundesrat ersucht, «zu überprüfen, inwiefern der Begriff der OdA bzw. ihre Rollen in den gesetzlichen Grundlagen besser geklärt werden könnten¹».

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Rollen der OdA mit den Verbundpartnern zu klären sowie nachgelagert die allenfalls notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen².

2 Herleitung und Abgrenzung

Als 2002 das Berufsbildungsgesetz geschaffen wurde, galt es, die Berufe der Land- und Forstwirtschaft und die Branchen Gesundheit, Soziales und Kunst zu integrieren. In diesen Branchen trugen traditionell nicht nur Branchenverbände die Verantwortung für berufliche Grundbildungen und für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, sondern auch andere Organisationen.

Der Begriff OdA wurde deshalb bewusst weit gefasst und schliesst sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite ein. Die Bezeichnung macht aber trotz der Breite klar, dass ein direkter Bezug zur Arbeitswelt (zu den Unternehmen / zu den Arbeitgebern in ihrer Rolle als Ausbilder, Finanzierer und Abnehmer von Fachleuten) bestehen muss.

Rein schulisch ausgerichtete Institutionen sind im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nicht als OdA zu betrachten³.

3 Organisations-Landschaft

3.1 Heterogene Strukturen und Funktionen

Die Analyse zeigt, dass sich die OdA vielfältig organisieren. Dies betrifft u.a. die Mitgliederstruktur, die Ausrichtung und die Funktionen. So können OdA arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerorientiert sein. Sie sind nicht nur auf nationaler, sondern auch auf kantonaler oder regionaler Ebene zu finden. Sie sind branchenspezifisch oder auch branchenübergreifend organisiert.

3.2 Delegationsprinzip

Die Landschaft hat sich zudem so organisiert, dass verschiedene Ebenen der Interessensvertretung geschaffen wurden. Die Betriebe haben sich in Branchenverbänden zusammengeschlossen, diese wiederum in Dachorganisationen. Ziel ist es, gegenüber Dritten (in der Berufsbildung z.B. gegenüber den Verbundpartnern) Interessen zu bündeln und durch die Vertretung möglichst vieler Kreise dem jeweiligen Anliegen Gewicht zu geben.

¹ Bericht „Qualität der Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung“ der GPK-N vom 22. März 2016

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61770.html> abgerufen am 16.3.2017

³ Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 15. September 2005, HA/2004-28, Erwägung 6.5 und 6.7, S.19ff.

4 Rollen der OdA in der Berufsbildung

Kantonale bzw. überregionale Aspekte der OdA werden nicht beleuchtet. Definiert werden die Rollen der OdA auf nationaler Ebene. In der Regel sind dies in der Berufsbildung die Rolle als Dachorganisation und diejenige als Trägerschaft.

5 Rolle Dachorganisation

Als Dachorganisation sind die OdA vor allem in berufsübergreifenden Themen gefragt. Im Zentrum steht einerseits die Bündelung möglichst vieler Interessen, andererseits der Einbezug möglichst vieler betroffener Akteure.

5.1 Voraussetzungen

- Die Dachorganisation repräsentiert die Arbeitgeberseite und vertritt ihre Mitglieder in ihrer Funktion als Anbieter von Ausbildungsplätzen und Abnehmer von Fachleuten. Oder sie repräsentiert die Arbeitnehmerseite und vertritt ihre Mitglieder in ihrer Funktion als Lernende, Studierende sowie der Arbeitnehmende.
- Sie vertritt die Interessen vieler Mitglieder und hat eine branchenübergreifende, repräsentative Ausrichtung.
- Sie ist in allen Sprachregionen verankert.
- Sie weist ein hohes politisches Gewicht mit entsprechender Interessenvertretung auf.
- Sie ist in der Regel selber kein Träger einer beruflichen Grundbildung oder eines Abschlusses der höheren Berufsbildung (Vermeidung von Interessenkonflikten).

5.2 Verantwortlichkeiten

- Die Dachorganisation nimmt die Verantwortung für berufsübergreifende Themen gemeinsam mit den beiden anderen Verbundpartnern wahr.
- Sie setzt die notwendigen Ressourcen für die Bearbeitung berufsübergreifender Themen ein.
- Sie delegiert auf Anfrage Vertretungen in Gremien des Bundes und der Kantone.
- Sie stellt den Informationsfluss sicher von und zu den vertretenen Mitgliedern (Rückkopplung) und fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder.
- Sie stützt wichtige Entscheide in der Praxis, innerhalb der Organisation bzw. politisch ab.
- Sie vertritt verbundpartnerschaftlich getroffene Entscheide gegenüber den Mitgliedern.
- Sie erbringt für die angeschlossenen Mitglieder Dienstleistungen.

Beispiele: Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund

6 Rolle Trägerschaft

Als Trägerschaft übernehmen die OdA in der Berufsentwicklung die Verantwortung für eine Bildungsverordnung einer beruflichen Grundbildung bzw. für eine Prüfungsverordnung oder einen Rahmenlehrplan höhere Fachschulen.

6.1 Voraussetzungen

- Die Trägerschaft vertritt direkt oder indirekt die relevanten Betriebe für eine berufliche Grundbildung bzw. einen Abschluss der höheren Berufsbildung.
- Sie deckt die Unternehmens- / Arbeitsmarktbedürfnisse in allen Sprachregionen ab.
- Sie verfügt in der jeweiligen Branche über die notwendige Akzeptanz.
- Sie garantiert die Arbeitsmarktorientierung ihrer beruflichen Grundbildung resp. ihres Abschlusses der höheren Berufsbildung, u.a. dadurch, dass die Arbeitgeberseite eingebunden ist.

6.2 Verantwortlichkeiten

- Die Trägerschaft nimmt die Verantwortung für eine berufliche Grundbildung bzw. für einen Abschluss der höheren Berufsbildung wahr.
- Sie definiert Profil und Inhalt ihrer beruflichen Grundbildung bzw. ihres Abschlusses der höheren Berufsbildung.
- Sie entwickelt laufend und zeitgerecht die Bildungsgrundlagen weiter und stellt so deren Qualität und Aktualität sicher.
- Sie ist Ansprechpartnerin für den Bund und die Kantone bei allen operativen und strategischen Fragen rund um ihre berufliche Grundbildung bzw. ihren Abschluss der höheren Berufsbildung.
- Sie setzt sich dafür ein, dass die ihr angeschlossenen Betriebe Ausbildungsplätze anbieten, um den eigenen Berufsnachwuchs sicherzustellen.
- Sie stellt die notwendigen Ressourcen bereit, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- Sie erbringt für die Lernorte Dienstleistungen zur Umsetzung.

6.3 Organisationformen der Rolle Trägerschaft

6.3.1 Branchenverbände

Branchenverbände sind neben der Berufsbildung zuständig für Themen wie Sozialpartnerschaft, Arbeitsmarktfragen, Branchenstandards, rechtliche Fragen etc. Ihre Sicht auf die Branche ist eine umfassende und hat die Bündelung der Interessen ihrer Mitglieder zum Ziel. Für die Berufsbildung bedeutend ist insbesondere die Bündelung der Unternehmensinteressen, da die Unternehmen Ausbildungsplätze bereitstellen und die ausgebildeten Fachleute abnehmen.

Beispiele: viscom, Verband Textilpflege Schweiz VTS, BodenSchweiz Verband Bodenbelagsfachgeschäfte, swissmem, Schweizerischer Flachglasverband SFV

6.3.2 Berufsbildungsverbände

Berufsbildungsverbände (oft auch Interessengemeinschaften genannt) sind speziell für Aufgaben in der Berufsbildung, z.B. für bestimmte Berufsabschlüsse, gegründet worden. Hinter den Berufsbildungsverbänden stehen oft Branchenverbände sowie weitere interessierte Organisationen. Berufsbildungsverbände vertreten in erster Linie Bildungsinteressen.

Die Organisationen, die hinter den Berufsbildungsverbänden stehen, d.h. die entsprechenden Branchen sind für eine klare Aufgabenteilung zuständig. Sie halten zuhanden des Bundes schriftlich fest, welche Verantwortlichkeiten sie dem Berufsbildungsverband delegieren.

Beispiele: OdASanté, Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, Verein Bildung für das Gewerbe (BFG) Schweiz, sportartenlehrer.ch, AgriAliForm

7 Fazit

Die offene Formulierung OdA kann im Sinne eines Oberbegriffs beibehalten werden. Die Definition der beiden wichtigen – im Berufsbildungssystem Schweiz zu erfüllenden – Rollen der OdA, nämlich «Dachorganisation» und «Trägerschaft», bringen der Berufsbildung Schweiz und ihren Akteuren mehr Transparenz und Klarheit. Sie erlauben, die Verbundpartnerschaft gezielter, differenzierter und funktioneller zu gestalten. Gesetzliche Anpassungen sind keine nötig.